
Besondere Vereinbarung zur Elektronik- und Ertragsausfall-Versicherung von netzgekoppelten Photovoltaikanlagen (BV EEV für PVA)

Vermittler: Gerd Rosanowske Versicherungsmakler, Köln – VM-Nr.: 12590

Stand 2021

1. Gegenstand der Versicherung zu Abschnitt A § 1 Abs. 1 ABE 2011

1.1 Elektronik-Versicherung

Unter den Versicherungsschutz fallen sämtliche zur Photovoltaikanlage (Stromerzeugung) gehörenden Teile, insbesondere bestehend aus folgenden Einzelkomponenten:

- Einspeise- und Erzeugungszähler,
- Gleich- und Wechselstromverkabelungen,
- Hausverteilerkästen (nur in Verbindung mit einem Schaden an der versicherten Photovoltaikanlage),
- Modultragkonstruktionen,
- Montageset, wie z. B. Anschluss-, Befestigungs- und Verbindungssets,
- Solarmodule,
- Trafos,
- Überspannungsschutzeinrichtungen (Blitzschutz),
- Wechselrichter
- Solarstromspeicher (versichert gemäß Abs. 9)
- Ladestation (versichert gemäß Abs. 10)

sowie die erforderlichen Installations- und Montagekosten, sofern der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt.

Mobile und fest installierte Peripherie- und Überwachungsgeräte sind auch außerhalb des Versicherungsortes mitversichert, sofern diese ausschließlich dem Betrieb oder der Überwachung der versicherten Anlage dienen.

1.2 Montageorte

- a) Dächer von rein zu Wohnzwecken genutzten Wohngebäuden und deren Anbauten (z. B. Carport, Garagen, Überstände, Vordächer) sowie Nebengebäude auf demselben Grundstück (nicht jedoch landwirtschaftliche Gebäude).
- b) Dächer von gewerblich genutzten Gebäuden bis zu einer Versicherungssumme von 250.000 EUR.
Anlagen auf Dächern von Gebäuden über einer Versicherungssumme von 250.000 EUR fallen nicht unter diese Bedingungen (ABE 2011 und BV EEV für PVA); sie können nur nach besonderer Vereinbarung versichert werden.
- c) Anlagen auf Dächern von landwirtschaftlich genutzten Gebäuden oder auf Gebäuden von landwirtschaftlichen Anwesen (ausgenommen ausschließlich zu Wohnzwecken genutzte Wohngebäude), gilt das Feuerrisiko gemäß Abschnitt A § 2 Abs. 5 c) ABE nur dann versichert, wenn es vertraglich vereinbart wurde.
- d) Bei Gebäuden mit gewerblicher Holzver- und -bearbeitung gilt das Feuerrisiko gemäß Abschnitt A § 2 Abs. 5 c) ABE ausgeschlossen.
- e) Anlagen auf Freiflächen fallen nicht unter diese Bedingungen (ABE 2011 und BV EEV für PVA); sie können nur nach besonderer Vereinbarung versichert werden.

1.3 Ertragsausfall-Versicherung

Der Versicherer leistet darüber hinaus Entschädigung, wenn die technische Einsatzmöglichkeit der gemäß Ziffer 1.1 versicherten Anlage durch einen dem Grunde nach versicherten Sachschaden und Abhandenkommen unterbrochen oder beeinträchtigt wird. Hierbei ersetzt der Versicherer dem Versicherungsnehmer den dadurch entstandenen Ertragsausfall gemäß Ziffer 7.2.

- 1.4 Versicherungsschutz besteht auch für Anlagen, die ganz oder teilweise in Eigenregie des Versicherungsnehmers montiert wurden. Die Installation hat nach den anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen und die Anlage muss vor der Netzeinspeisung durch einen Elektro-Fachbetrieb abgenommen werden.

2. Versicherungsort zu Abschnitt A § 4 ABE 2011

Versicherungsschutz besteht innerhalb der im Versicherungsvertrag genannten Standorte.

Ergänzend zu Abschnitt A § 4 ABE 2011 besteht Versicherungsschutz auch außerhalb des Versicherungsortes, soweit Teile der versicherten Anlage zum Zweck von Reparatur- oder Überholungsmaßnahmen bewegt oder transportiert werden müssen.

3. Versicherungssumme, Vorsorge, Unterversicherung, Mehrwertsteuer zu Abschnitt A § 5 ABE 2011

Für die Bildung der Versicherungssumme ist die jeweilige Investitionssumme der Photovoltaikanlage im Neuzustand einschließlich aller Bezugs- und Installationskosten maßgebend.

Für alle während des jeweiligen Versicherungsjahres vorgenommenen Anlagenerweiterungen gilt eine Vorsorge in Höhe von 50 % der zuletzt dokumentierten Versicherungssumme vereinbart.

Der Versicherer verzichtet auf den Einwand der Unterversicherung unter der Voraussetzung, dass die tatsächlichen Investitionskosten (Versicherungssumme) zur Versicherung angezeigt wurden.

Sofern der Versicherungsnehmer nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist und im Schadenfall die Mehrwertsteuer ebenfalls ersetzt werden soll, ist dies bei Bildung der Versicherungssumme zu berücksichtigen.

4. Vorzeitiger Versicherungsschutz zu Abschnitt A § 1 Abs. 1 ABE 2011

- 4.1 Der Versicherungsschutz beginnt bereits vor der eigentlichen Inbetriebnahme der Anlage ab Abladung der versicherten Sachen am Versicherungsort, sofern der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt. Der vorzeitige Versicherungsschutz endet, wenn die Anlage abgenommen ist oder maximal einen Monat nach erfolgter Abladung der versicherten Sachen am Versicherungsort. Maßgebend ist der früheste Zeitpunkt.
- 4.2 Deckung für den vorzeitigen Versicherungsschutz besteht während der Bauphase für die Gefahren Einbruchdiebstahl, Raub, Brand, Blitzschlag, Explosion gemäß Abschnitt A § 2 Abs. 5 a) bis c) ABE 2011 sowie Sturm ab Windstärke 8, Hagel, und einfacher Diebstahl verbauter Teile.

Für die Lagerung nicht verbauter Teile sind nachfolgende Sicherheitsanforderungen obligatorisch:

- rundum geschlossene Gebäude,
- durch Schloss gesicherte Außentüre,
- isolierverglaste oder durch Gitter geschützte Fenster.

5. Auf „Erstes Risiko“ versicherte Kosten zu Abschnitt A § 6 Abs. 3 ABE 2011

- 5.1 Für die hier genannten Kostenarten ersetzt der Versicherer auf „Erstes Risiko“ bis zu 50.000 EUR je Kostenart und Schadeneignis.

Dies gilt auch für Feuerlöschkosten.

Hierzu zählen insbesondere die Löschmittel, das Wiederauffüllen der Feuerlöscheinrichtungen und sonstige Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte. Auch Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehren oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung Verpflichteter zählen dazu.

- 5.2 Zusätzlich zu den genannten Kostenarten gelten folgende bis zu 30.000 EUR je Kostenart und Schadeneignis versichert:

a) Gebäudebeschädigungen

Mitversichert gelten De- und Remontagekosten, die unabhängig von einem versicherten Schaden an der Anlage dadurch anfallen, dass ein Sachschaden am Gebäude, auf dem die versicherte Anlage installiert ist, behoben werden muss. Der Versicherer leistet auch Entschädigung für den dadurch verursachten Ertragsausfall. Hierfür beträgt die Haftzeit 1 Monat.

b) Schadenbedingte Arbeiten an Dächern und Fassaden

Mitversichert gelten Reparaturarbeiten an Dächern und Fassaden, die als Folge eines ersatzpflichtigen Schadens an der versicherten Photovoltaikanlage notwendig geworden sind.

c) Schadensuchkosten

Mitversichert gelten anfallende Kosten, um die Schadenursache zu lokalisieren bzw. aufzuspüren.

6. Versicherte Schäden und Gefahren zu Abschnitt A § 2 Abs. 1 ABE 2011

- 6.1 Der Versicherer leistet Entschädigung, wenn die versicherten Sachen gemäß Ziffer 1.1 infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens beschädigt, zerstört oder entwendet werden.

Hierzu zählen u. a. auch Schäden durch

- Hagel, Schnee und Eis;
- Tierbiss.

6.2 Erdbeben

In Abänderung zu Abschnitt A § 2 Abs. 4 ABE 2011 leistet der Versicherer bis zu 25 % der Versicherungssumme, maximal 50.000 EUR auch für Schäden, die während der Dauer von Erdbeben als deren Folge entstehen.

7. Entschädigungsleistungen zu Abschnitt A § 7 ABE 2011

7.1 Elektronik-Versicherung

Die Bestimmungen gemäß Abschnitt A § 2 Abs. 2 ABE 2011 gelten auch für die versicherten Photovoltaik-Module und elektronischen Bauteile der versicherten Sachen.

7.1.1 Wegfall der Restwerte

In Abänderung von Abschnitt A § 7 Abs. 2 und 3 ABE 2011 verzichtet der Versicherer bei der Entschädigung auf die Anrechnung von Werten des Altmaterials.

7.1.2 Preissteigerungen

Entschädigt werden auch kurzfristige Preissteigerungen zwischen Schadentag und Auslieferung bis zur Höhe von 30 % der zuletzt dokumentierten Versicherungssumme.

7.1.3 Technologiefortschritt

Sind für die versicherten Module nach einem Schadenfall serienmäßig hergestellte Ersatzteile nicht mehr zu beziehen, so leistet der Versicherer wie folgt:

Ersetzt werden die vom Sachschaden betroffenen Module durch Module der aktuellen Nachfolgegeneration mit identischen oder vergleichbaren Leistungs- und Produkteigenschaften, soweit diese wiederbeschafft wurden. Module, die nicht vom Schaden betroffen sind, aber dennoch aus welchen Gründen auch immer ausgetauscht werden müssen, sind nicht Gegenstand dieser Versicherung.

Abschnitt A § 7 Abs. 4 b) ABE 2011 gilt nicht.

7.2 Ertragsausfall-Versicherung

- 7.2.1 Der Versicherer ersetzt den Ertragsausfall, der dem Versicherungsnehmer aufgrund von Schadenereignissen gemäß Abschnitt A § 2 Abs. 1 ABE 2011 entstanden ist. Entschädigt wird im Teil- und Totalschadenfall bis zu 2,00 EUR je kWp und Tag, maximal jedoch die im Ausfallzeitraum erzielbare Einspeisevergütung.
- 7.2.2 Der Versicherer leistet bis maximal 1.000,00 EUR Entschädigung für einen Ertragsausfall gemäß Ziffer 7.2.1 infolge Ausfall von Wechselrichtern der versicherten Anlage, ohne dass der Schaden nachweislich auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.
- 7.2.3 Der Versicherer haftet nicht, soweit der Unterbrechungsschaden vergrößert wird durch behördlich angeordnete Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen, oder weil dem Versicherungsnehmer infolge der fehlenden technischen Ersatzmöglichkeit von Anlagen und Geräten oder eines Schadens an Gebäuden nicht genügend Kapital zur Verfügung steht.
- 7.2.4 Haftzeit
Der Versicherer haftet für den Unterbrechungsschaden für sechs Monate. Bei Schäden durch Feuer gemäß Abschnitt A § 2 Abs. 5 c) ABE 2011 gilt eine Haftzeit von 12 Monaten; dies gilt auch für Schäden durch Hagel und Sturm.
- Die Haftzeit beginnt mit dem Zeitpunkt, von dem an der Schaden für den Versicherungsnehmer frühestens erkennbar war, spätestens jedoch mit Beginn des Unterbrechungsschadens.

7.3 Selbstbehalt

- 7.3.1 Elektronik-Versicherung
Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vertraglich vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
- 7.3.2 Ertragsausfall-Versicherung
Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vertraglich vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

7.4 Sofortiger Reparaturbeginn

Nach Eintritt eines Schadens kann mit der Reparatur sofort begonnen werden, wenn der Schaden 10.000 EUR nicht übersteigt. Die beschädigten Teile sind zur Beweissicherung aufzubewahren. Der Schaden muss nachvollziehbar sein und nach Möglichkeit durch Fotos dokumentiert werden.

7.5 Verhältnis zu anderen Versicherungsverträgen

Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Versicherungsfall eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag des Versicherungsnehmers beansprucht werden kann.

7.6 Ausschluss von Terrorakten

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch Terrorakte. Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst und Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss nehmen.

7.7 GAP-Deckung

Differenz-Entschädigung (GAP-Deckung) bei unterbliebenem Wiederaufbau der Photovoltaikanlage.

Gemäß Abschnitt A § 7 Abs. 4 a) ABE 2011 wird im Fall eines Totalschadens der Zeitwert der versicherten Sache ersetzt.

Ist der Wiederaufbau der versicherten Anlage aus Gründen, die der Versicherungsnehmer nicht zu vertreten hat, nicht möglich, wird bei Bestehen eines Kreditvertrages zur Finanzierung der versicherten Sache, mindestens die Restschuld aus dem Kreditvertrag erstattet. Grenze der Ersatzleistung ist die ursprünglich vereinbarte Versicherungssumme.

Der Zeitwert errechnet sich maximal aus der im Antrag angegebenen Versicherungssumme unter Berücksichtigung eines prozentualen Abzuges. Der Abzug ergibt sich aus dem Alter, dem Zustand und dem Abnutzungsgrad der versicherten Sache am Schadentag.

8. Obliegenheiten zu Abschnitt B § 8 ABE 2011

8.1 Elektronik-Versicherung

Im Interesse der Schadenverhütung hat der Versicherungsnehmer, wie auch seine Repräsentanten, alle gesetzlichen, behördlichen und vereinbarten Sicherheitsvorschriften, wie auch die vereinbarten Obliegenheiten vor und nach dem Versicherungsfall, einzuhalten. Dies gilt vor allem für die vom Photovoltaik-Anlagenhersteller vorgegebenen Vorschriften und Hinweise zur Installation, Wartung und Pflege der versicherten Anlage, des mitversicherten Zubehörs, wie auch für die vom Fachhandel installierten Blitzschutz- und Überspannungsschutzeinrichtungen (sofern vorhanden). Abgeschlossene Wartungsverträge zwischen Versicherungsnehmer und Gerätehersteller bzw. Lieferant sind vertragsgemäß einzuhalten. Dies gilt u. a. auch für das Dach, auf dem die Anlage installiert ist; der Versicherungsnehmer hat das Dach stets im ordnungsgemäßen Zustand zu halten.

8.2 Ertragsausfall-Versicherung

Im Versicherungsfall hat der Versicherungsnehmer jeden Sachschaden an der versicherten Anlage, der einen Unterbrechungsschaden verursachen könnte, dem Versicherer innerhalb von 24 Stunden anzuzeigen. In dringenden Fällen sollte die Anzeige dem Versicherer gegenüber fernmündlich oder fernschriftlich erfolgen.

Schäden durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung hat er darüber hinaus der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und dort unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen.

Der Versicherungsnehmer hat den Unterbrechungsschaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen. Er hat, soweit die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen, einem Beauftragten des Versicherers alle erforderlichen Untersuchungen über Ursachen und Höhe des Unterbrechungsschadens zu gestatten, dem Versicherer auf Verlangen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, dem Versicherer Einsicht in die Geschäftsbücher, Inventuren und Bilanzen sowie Hilfsbücher, Rechnungen und Belege über den Geschäftsgang während des laufenden Geschäftsjahrs und gegebenenfalls der drei Vorjahre zu gewähren.

9. Solarstromspeicher bis 40 kWh

Versichert gelten serienmäßig hergestellte stationär betriebene Solarstromspeicher inkl. zugehöriger Teile (Batteriemanagement, Wechselrichter, Sicherheits- und Überwachungseinrichtungen, Gehäuse, Verkabelung), sofern diese in der Versicherungssumme berücksichtigt sind.

Nicht versichert gelten Prototypen und Einzelanfertigungen.

9.1. Versicherte Schäden und Gefahren

In Ergänzung zu Abschnitt A § 2 Abs. 4 ABE 2011 leistet der Versicherer ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung

a) für Schäden durch chemische-/physikalische Reaktionen innerhalb der Speicherzellen. Für Folgeschäden an weiteren Austauschteilen wird jedoch Entschädigung geleistet.

b) für Vermögensschäden durch Ausfall, Entladung oder Minderleistung des Solarstromspeichers, insbesondere Kosten für den Fremdbezug von Strom und entgangene Einnahmen aus gesonderten Eigenverbrauchsvergütungen.

9.2. Entschädigungsleistung

Bei Schäden an Solarstromspeichern wird die Entschädigung nach Abschnitt A § 7 ABE 2011 ab einem Gerätealter von zwei Jahren um jährlich 8 % gekürzt, jedoch insgesamt nicht mehr als um 80 % des Neuwertes der versicherten Sache am Schadentag. Maßgeblich für die Abrechnung ist für das Gerätealter und Schadeneignis das jeweilige Kalenderjahr. Sonstige Materialkosten, Fahrt- und Montagekosten werden nach Abschnitt A § 7 ABE 2011 ersetzt.

9.3. Obliegenheiten

a) Die Installation muss durch einem Fachbetrieb nach den anerkannten Regeln der Technik durchgeführt worden sein.

b) Bei Inbetriebnahme ist der Versicherungsnehmer durch den Installateur in den vorgegebenen Sicherheitsvorschriften zu unterweisen. Die Unterweisung ist schriftlich festzuhalten und dem Versicherer zusammen mit dem Abnahmeprotokoll auf Verlangen vorzulegen.

c) Der Versicherungsnehmer, wie auch seine Repräsentanten, haben alle gesetzlichen, behördlichen und vom Hersteller vorgegebenen Sicherheitsvorschriften einzuhalten. Dies betrifft insbesondere die Auswahl des Aufstellungsortes (z. B. Umgebungstemperatur, Belüftung, Abstand zu brennbaren Materialien), Wartung und Überwachung des Betriebes des Solarstromspeichers.

d) Im Falle einer Verletzung der vorstehenden Obliegenheiten gilt Abschnitt B § 8 Abs. 3 ABE entsprechend.

10. Ladestationen für die Elektromobilität (Stromtankstelle)

Ladestationen für die Elektromobilität (Stromtankstelle) gelten mitversichert, sofern diese in der Versicherungssumme berücksichtigt sind.

10.1. Versichert gelten serienmäßig hergestellte Ladestationen, die der Eigennutzung dienen und von einem Fachbetrieb nach den anerkannten Regeln der Technik installiert und in Betrieb genommen wurden. Mitversichert gelten dazugehörige Anschlussleitungen sowie fest installierte Ladekabel und -stecker.

Nicht versichert gelten Prototypen, Einzelanfertigungen und Ladestationen mit öffentlichem Zugang.

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Vermögensschäden durch Ausfall der Ladestation, insbesondere dem kostenpflichtigen Fremdstrombezug.

10.2. Eine Ladestation bezeichnet ein stationäres Ladesystem für Elektrofahrzeuge. Die Energieübertragung erfolgt dabei induktiv oder induktiv. Die Begriffe Ladesäule, Ladepunkt, Stromtankstellen und Solartankstelle sind einer Ladestation gleich zu setzen.

11. Fremdenergiebezug

Bei Photovoltaikanlagen bis einschließlich 50 kWp, die einen Teil der erzeugten Energie für den Eigenverbrauch liefern, leistet der Versicherer bis zu einer Jahreshöchstentschädigung von 500 EUR auf Erstes Risiko auch Entschädigung für nachgewiesene Mehrkosten, die dadurch anfallen, dass anstelle der selbstgenutzten Energie zusätzliche Energie vom Netzbetreiber bezogen werden muss. Voraussetzung hierfür ist, dass die Kosten für diesen Fremdenergiebezug in unmittelbarem Zusammenhang mit einem versicherten Schaden stehen.

12. Innere Betriebsschäden an Wechselrichtern (sofern besonders vereinbart)

Abweichend von Abschnitt A § 2 Nr. 2 ABE 2011 leistet der Versicherer auf Erstes Risiko bis zu einem Betrag von 1.600 EUR auch Entschädigung für Wechselrichter der versicherten Photovoltaikanlage, ohne dass der Schaden nachweislich auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.

Voraussetzung hierfür ist, dass der vom Schaden betroffene Wechselrichter zum Schadenzeitpunkt nicht älter als 12 Jahre seit der ersten Inbetriebnahme ist.

Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vertraglich vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.